



vfgh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

1010 Wien, Freyung 8
Österreich

Mag. Christian Neuwirth
Sprecher des

Verfassungsgerichtshofes

Tel ++43 (1) 531 22-1006

Fax ++43 (1) 531 22-499

christian.neuwirth@vfgh.gv.at

www.verfassungsgerichtshof.at

Presseinformation

Volksbefragung zum Bundesheer verfassungskonform

Die Volksbefragung zur Zukunft des Bundesheeres vom Jänner war nicht verfassungswidrig.

Eine Privatperson hat mit der erforderlichen Anzahl von Unterstützungserklärungen im März eine Anfechtung der Volksbefragung beim Verfassungsgerichtshof eingebracht. Die darin enthaltenen Vorwürfe waren für den Verfassungsgerichtshof jedoch nicht stichhaltig.

So wurde beispielsweise vorgebracht, dass eine Volksbefragung nicht über Angelegenheiten abgehalten werden dürfe, die durch Bundesverfassungsgesetz zu regeln sind. Der Verfassungsgerichtshof ist der gegenteiligen Auffassung. Weiters wurde gerügt, dass die Fragestellung „manipulativ und verwirrend“ gewesen sei. Der Verfassungsgerichtshof hat hingegen festgestellt, dass das Gebot der Klarheit der Fragestellung nicht verletzt worden ist.

Grundsätzlich Stellung genommen hat der VfGH in seiner Entscheidung, was die „amtliche Werbung“ für ein bestimmtes Abstimmungsverhalten betrifft. In der Anfechtung wurde vorgebracht, dass in mehreren Gemeinden Tirols „seitens der Behörde“ Empfehlungen oder sogar „Weisungen“ für ein bestimmtes Verhalten bei der Volksbefragung erteilt wurden. Dazu der Verfassungsgerichtshof: Das Neutralitätsgebot verbietet nicht jede Form der Äußerung.

Den Organen der Vollziehung steht es ebenso wie Mitgliedern der Bundesregierung und sonstigen obersten Organen der Vollziehung sowie den Abgeordneten frei, in Unterstützung und Verfolgung ihrer politischen Ziele Empfehlungen für die Volksbefragung abzugeben und dafür öffentlich einzustehen.

Das bedeutet jedoch nicht, so der VfGH, dass es zulässig ist, in „amtlichen Mitteilungen“ oder als solche gekennzeichneten Schreiben in subjektiv wertender Weise für ein Ergebnis einzutreten und in dieser Hinsicht auf das Stimmverhalten Einfluss zu nehmen.

Der Anfechtung war jedoch auch in diesem Zusammenhang nicht stattzugeben: Selbst ein einheitlich völlig anderes („beeinflusstes“) Abstimmungsverhalten in den Gemeinden, für die solche Vorwürfe angeführt sind, hätte bundesweit lediglich zu einer Verschiebung um höchstens 0,2 Prozent führen können. Es hätte somit auf das Endergebnis der Volksbefragung letztlich keinen Einfluss gehabt. Damit liegt aber eine Voraussetzung für eine erfolgreiche Anfechtung nicht vor.

Presseinformation vom 26. Juli 2013

Zahl der Entscheidung: W III 2/2013